OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651230/7/Sch/CG

Datum:
Linz, 11. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn I B, A, P, vertreten durch S – H Rechtsanwälte, H, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR21-666-2017/LL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR21-666-2017/LL, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn I B in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheides Folgendes verfügt:
„Spruch
I. Der Bescheid der BH Linz-Land vom 10.04.2018, obige Zahl, über die Entziehung der Lenkberechtigung wird - mit der Maßgabe, dass die Entziehungsdauer um 2 Wochen verlängert wird und für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens die Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme notwendig ist - vollinhaltlich bestätigt.

Die Lenkberechtigung wird demnach für die Dauer von 12 Monaten + 2 Wochen, berechnet ab 13.04.2018, sowie bis zur Absolvierung der vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen (Nachschulung und amtsärztliches Gutachten) entzogen.

Rechtsgrundlage
§ 57 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF.

II. Die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Beschwerde wird aberkannt.

Rechtsgrundlage
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 19. September 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und vier Zeugen teilgenommen haben.

3. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 10. April 2018, GZ: VerkR96-38425-2017, zur Last gelegt, er habe am 2. November 2017 um 11.10 Uhr in Linz auf Höhe des Hauses H den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe (Alkoholisierungsgrad: 0,65 mg/l).
Deswegen wurde über ihn eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

4. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2018, LVwG-602481/7/Sch/MSt, - von der hier nicht relevanten Frage der Strafbemessung abgesehen – abgewiesen worden.

5. In Anbetracht der obigen Ausführungen liegt daher eine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers gemäß § 99 Abs. 1a StVO vor. Ein weiteres Eingehen und eine neuerliche Beurteilung des Sachverhaltes erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083).

6. Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, welche im Verein mit ihrer Wertung zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führt, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 – 1b StVO 1960 begangen hat. Im Hinblick auf die einschlägige führerscheinrechtliche Vorgeschichte des Beschwerdeführers finden sich im in Beschwerde gezogenen Bescheid folgende Ausführungen:
„Wie aus den ha. aufliegenden Vorakten ersichtlich ist, musste Ihnen die Lenkberechtigung zuletzt im Februar 2013 wegen eines Alkoholdeliktes entzogen werden (Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit a StVO - Alkoholisierungsgrad 0,86 mg/l). Damals wurde eine Entziehungsdauer von 16 Monaten ausgesprochen, da Sie einerseits in schwer alkoholisiertem Zustand einen PKW gelenkt und dabei auch einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht haben und wegen eines Alkoholdeliktes bereits 2 Jahre zuvor (April 2011 - 1,11 mg/l) eine Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet worden war.
Zwischenzeitig wurde außerdem ein Entzugsverfahren wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung geführt (Entziehung der Lenkberechtigung von 20.03.2012 bis 17.09.2012).
Mit Bescheid der BH Linz-Land vom 27.10.2004, VerkR21-619-2004/LL, wurde Ihnen ebenfalls die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes entzogen - Alkoholisierungsgrad 1,17 mg/l - damals haben Sie ebenfalls einen Verkehrsunfall verursacht und Fahrerflucht begangen. Dass Sie am 19.08.2016 ein weiteres Alkoholdelikt - nämlich eine Übertretung nach § 14 Abs. 8 FSG, 0,79 Promille BAK - begangen haben, wurde bereits oben angeführt und sei nur der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnt.“

Der seinerzeitigen Polizeianzeige ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 7. Februar 2013 eine mit einem Verkehrsunfall verbundene Alkofahrt unternommen hatte, wobei sein Atemluftalkoholgehalt 0,86 mg/l betragen hatte. Unbeschadet dessen, dass dieser Vorfall vom Strafgericht geahndet worden war, fiele diese verwaltungsstrafrechtlich unter die Bestimmung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960. Unter Berücksichtigung des nunmehr gesetzten Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 liegt also der Fall des § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG vor. Dort heißt es, dass die Lenkberechtigung auf mindestens 8 Monate zu entziehen ist, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde. Das oben angeführte Delikt wurde am 7. Februar 2013 begangen, das nunmehrige am 2. November 2017, also innerhalb der erwähnten 5 Jahre.

Für den Beschwerdeführer gilt also, dass ihm die Lenkberechtigung jedenfalls für 8 Monate zu entziehen war.

7. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt die Mindestentziehungsdauer nicht mehr der Wertung durch die Behörde. Hier hat nämlich die Wertung jener bestimmter Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum normiert ist, zu entfallen (VwGH 14.3.2000, 2000/11/0039).
Für die erwähnten 8 Monate entfällt also die Wertung der gesetzten Tatsache.
Für die darüber hinausgehende Entziehungsdauer von 4 Monaten gilt die Vorgabe der Bestimmung des § 7 Abs. 4 FSG, die bestimmte Tatsache zu werten. Kriterien hiefür sind die Verwerflichkeit der gesetzten Tat, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.
Wie die belangte Behörde – vom Beschwerdeführer unwidersprochen – in der Begründung ihres Bescheides ausführt, ist dieser vor den hier erwähnten Vorfällen bereits zweimal einschlägig in Erscheinung getreten. Er hat demnach im April 2011 eine Alkofahrt unternommen (Atemluftalkoholgehalt 1,11 mg/l), davor eine im Jahr 2004 (Atemluftalkoholgehalt 1,17 mg/l). Die Vorfälle aus den Jahren 2013 und 2004 waren mit Verkehrsunfällen verbunden gewesen.
Auch im nunmehr vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet, er ist dabei immerhin dreimal gegen stehende Fahrzeuge angestoßen.
Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung betrug wegen des Deliktes im Jahr 2013 bereits 16 Monate.
Der belangten Behörde kann also nicht entgegengetreten werden, wenn sie es nicht bei der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer belassen hatte. Der Beschwerdeführer ist ganz offensichtlich nicht in der Lage oder willens, den übermäßigen Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker eines Kraftfahrzeuges zu trennen. Er tritt immer wieder in gewissen Abständen negativ in Erscheinung.
Die Entziehungsdauer von 12 Monaten im vorliegenden Fall kann sich auch auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen, siehe etwa VwGH 23.10.2001, 2001/11/0295 (12 Monate bei 2 Alkoholdelikten), VwGH 29.03.2011, 2011/11/0039 (19 Monate bei 3 Alkoholdelikten) uva.

8. Der Beschwerdeführer scheint weiters wegen einer Übertretung des § 14 Abs. 8 FSG im Jahr 2016 (Atemluftalkoholgehalt 0,79 mg/l) vorgemerkt auf. Es gilt für ihn also die Regelung des § 25 Abs. 3 FSG, die vorsieht, dass im Falle eines Vormerkdeliktes zum Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung die Entziehungsdauer pro Vormerkdelikt um zwei Wochen zu verlängern ist. Sohin ergibt sich eine Entziehungsdauer für den Beschwerdeführer im Ausmaß von 12 Monaten und 2 Wochen.

9. Die im in Beschwerde gezogenen Bescheid verfügten begleitenden Maßnahmen begründet die belangte Behörde wie folgt:

„Aufgrund Ihrer oben angeführten, in Bezug auf Alkoholdelikte im Straßenverkehr sehr auffälligen Vorgeschichte, wurde im nun bekämpften Bescheid auch die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vor Ablauf der Entziehungsdauer vorgeschrieben. Entsprechend der aktuellen Judikatur zu § 24 Abs. 3 FSG sind die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens notwendigen Befunde bereits im Entziehungsbescheid vorzuschreiben, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen war. Begründend wird dazu ausgeführt, dass in den Vorgutachten aus fachärztlicher psychiatrischer Sicht ‚episodischer Substanzmissbrauch, -schädlicher Gebrauch von Alkohol, ICD 10 F10.1' diagnostiziert und als Voraussetzung für eine ausreichende gesundheitliche Eignung die Einhaltung einer Alkoholabstinenz gefordert worden war. Ebenso waren die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen in der Vergangenheit bereits eignungsausschließend, wobei ebenfalls nur durch die Einhaltung einer Alkoholabstinenz eine Verbesserung erzielt und die Lenkberechtigung wieder erteilt werden konnte. Dass diese Abstinenz nicht eingehalten wird, habe Sie zuletzt durch die Übertretung nach § 14 Abs. 8 FSG sowie die nun vorliegende Alkoholfahrt deutlich unter Beweis gestellt."

In rechtlicher Hinsicht kann sich die Behörde hier auf die Bestimmung des § 24 Abs. 3 FSG stützen, welcher in Fällen wie dem vorliegenden die Anordnung einer Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vorsieht. Gemäß § 17 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist eine verkehrspsychologische Stellungnahme geboten, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit bzw. Bereitschaft zur Verkehrsanpassung begründen.
Im Hinblick auf die vorgeschriebene fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme ist § 14 Abs. 1 FSG-GV die Rechtsgrundlage.

10. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stützt sich auf § 13 Abs. 2 VwGVG und die im Falle der Verkehrsunzuverlässigkeit von Kraftfahrzeuglenkern ergangene ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön